



## Europa Aktuell 20/2020

### Europäischer Rat einigt sich auf Klimaziel und Finanzrahmen

*In der zweiten Dezemberwoche einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf das 55%-Klimaziel und auf die Verabschiedung des EU-Finanzrahmens für die nächsten sieben Jahre. Damit können auch die EU-Förderprogramme ohne allzu große Verspätung starten.*

Der Mehrjährige EU-Finanzrahmen und das neue Aufbauinstrument Next Generation EU sind die Grundlage dafür, dass die EU in den nächsten sieben Jahren Gelder ausschütten und Förderprogramme durchführen kann. Obwohl es schon seit längerem eine Einigung über die zahlenmäßige Ausstattung des Finanzrahmens gab, blockierten Ungarn und Polen aufgrund der vom EU-Parlament geforderten Rechtsstaatlichkeitsklausel. Der Europäische Rat fand nun einen Kompromiss. Grundsätzlich geht es darum, die rechtmäßige Verwendung von EU-Geldern sicherzustellen und Korruption zu unterbinden, eine Frage, die nicht nur auf zwei Länder zugeschnitten ist. Ungarn und Polen sahen sich aber besonders angegriffen, da sie bereits Adressaten von Rechtsstaatlichkeitsverfahren nach dem EU-Primärrecht sind und eine Vermischung zwischen Wertediskussion und Fördergeldern verhindern wollten.

Für Gemeinden bedeutet die Einigung über die EU-Finzen, dass wichtige Förderprogramme noch 2021 starten können und noch nicht abschließend ausverhandelten Programmen Budgets zugewiesen werden. Hier geht es u.a. um die Weiterführung von WIFI4EU, welche nach wie vor unklar ist.

Die Staats- und Regierungschefs einigten sich auch darauf, ein ambitioniertes EU-Klimaziel zu verfolgen und bis 2030 auf CO<sub>2</sub>-Einsparungen von mindestens 55% hinzuarbeiten. Somit können die Arbeiten am EU-Klimagesetz fortgesetzt werden, nächstes Jahr werden eine Reihe von Richtlinienvorschlägen in unterschiedlichsten Sektoren folgen. Die Gemeinden werden wichtige Ansprech- und Umsetzungspartner u.a. in den Bereichen Energiepolitik, Renovierungswelle, Biodiversitätsschutz, Nullverschmutzungsstrategie, Kreislaufwirtschaft und Mobilität sein.

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2020/12/10-11/#>

## Konsultation zur Energieeffizienzrichtlinie

*Die Umsetzungsfrist für die revidierte Energieeffizienzrichtlinie endete im Oktober, Mitte November leitete die Kommission eine öffentliche Konsultation zur neuerlichen Revision ein. Dahinter stehen der Grüne Deal und die Absicht, u.a. verpflichtende Renovierungsquoten für öffentliche Gebäude in der Richtlinie zu verankern.*

Die Konsultationsfragen drehen sich um die Umsetzung auf nationaler Ebene und die gefühlten oder gemessenen Erfolge der Energieeffizienzrichtlinie. Einleitend bietet sich ein Überblick über jene Sektoren, welche die meisten und die wenigsten Einsparungen erzielen konnten und es verwundert nicht, dass Mobilität und Transport seit 2014 für steigende Emissionen verantwortlich sind. Die Konsultation stellt dennoch auf Einzelbetrachtungen ab, obwohl gerade der Transportbereich ein Paradebeispiel für das Zusammenwirken vieler Sektoren und gesellschaftlicher Entscheidungen ist.

Gemeinden bzw. Energieexperten auf lokaler Ebene sollten v.a. die Fragen zu verbindlichen Verpflichtungen für öffentliche Gebäude im Auge behalten (2.8) und von den Möglichkeiten zur freien Kommentierung Gebrauch machen. Die Kommission stellte ja bereits in ihrer Mitteilung zur Renovierungswelle klar, dass verpflichtende Renovierungsquoten für alle öffentlichen Gebäude, allen voran Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und den sozialen Wohnbau, geplant sind.

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12552-Review-of-Directive-2012-27-EU-on-energy-efficiency>

## Trinkwasserrichtlinie endgültig angenommen

*In der letzten regulären Plenarsitzung vor Weihnachten stimmte das EU-Parlament dem mit dem Rat erzielten Kompromiss zur Trinkwasserrichtlinie zu. Wasserverbände müssen sich auf einige Neuerungen einstellen, die Liste der chemischen Parameter wurde erweitert, ab einer täglichen Versorgungsleistung von 1.000 m<sup>3</sup> steigt die Zahl der notwendigen Kontrollen.*

Die Erwartungen an die neue Trinkwasserrichtlinie sind gewaltig. Der EU-Gesetzgeber erhofft sich, durch bessere Information über die hohe Qualität europäischen Leitungswassers den Konsum von Wasser in Einwegflaschen zu reduzieren und dadurch einen Beitrag zum Grünen Deal zu leisten. Tatsächlich sollte sich die Qualität in Bezug auf einige Parameter verbessern. So werden z.B. die Vorgaben für Blei verschärft, endokrine Disruptoren, Mikroplastik und Arzneimittelrückstände finden sich auf einer Beobachtungsliste.

Für kleine und mittlere Wasserversorger sollte sich nicht allzu viel ändern. Abgesehen von der Prüfung nun leichter nachweisbarer Stoffe können kleine Wasserversorger (10m<sup>3</sup>-100m<sup>3</sup> Versorgungsleistung/Tag) nicht mehr vom Erfordernis einer jährlichen Vollprüfung entbunden werden.



Ansonsten ändert sich bei den Prüfhäufigkeiten bis zu einer Leistung von 10.000 m<sup>3</sup> Wasser/Tag wenig. Die detaillierten Bestimmungen zur Überwachung finden sich im Anhang II der Richtlinie, die Prüfhäufigkeiten unterscheiden wie gewohnt zwischen Parametern der Gruppe A und B.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip liegt große Verantwortung bei den Mitgliedstaaten. Diese können Privatbrunnen oder individuelle, nicht gewerbliche Versorger von weniger als 50 Personen bzw. mit einer Versorgungsleistung unter 10 m<sup>3</sup> Wasser/Tag vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehmen, kleine Versorger bis 100 m<sup>3</sup> Versorgungsleistung/Tag können von der Risikoanalyse entbunden werden. Die Mindestparameter der Richtlinie können national verschärft werden, der risikobasierte Ansatz ist umzusetzen, die Mitgliedstaaten entscheiden aber über das konkrete Wie und können auf besondere geografische Herausforderungen flexibel reagieren. Die Richtlinie will jedenfalls sicherstellen, dass Beeinträchtigungen der Wasserqualität so schnell wie möglich behoben werden, die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie spielen bei den Überprüfungen der Wasserkörper und Entnahmestellen eine wichtige Rolle.

Kleine gewerbliche bzw. öffentliche Versorger (bis 100 m<sup>3</sup> Wasserleistung/Tag) unterliegen einem vereinfachten Regime, nicht alle Bestimmungen der Richtlinie sind auf sie anwendbar. Der risikobasierte Ansatz soll aber garantieren, dass die zuständigen Behörden bei nachweisbaren Verunreinigungen sehr schnell handeln – dies gilt für alle Wasserkörper, Entnahmestellen sowie große und kleine Versorger.

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6230-2020-REV-3/de/pdf>

### **Notifizierungsrichtlinie wird zurückgezogen**

*2018 sorgte ein EuGH-Urteil für Aufsehen, wonach Raumordnungspläne der Gemeinden Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit haben können und somit bei der EU-Kommission zu notifizieren seien. Eine entsprechende Richtlinie wurde jahrelang ergebnislos verhandelt, nun zieht die Kommission den Richtlinienentwurf zurück.*

Die Notifizierungsrichtlinie sollte eine Ergänzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie werden und nationalen Gesetzen sowie administrativen Vorgaben, welche die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU einschränken, einen Riegel vorschieben.

Durch das EuGH-Urteil im niederländischen Fall Visser-Vastgoed zeichnete sich aber ab, dass auch die örtliche Raumordnung den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigen kann, weshalb plötzlich auch die Gemeindeverbände auf den Plan gerufen waren und sich in den laufenden Gesetzgebungsprozess einbrachten.

Nach beinahe zwei Jahren Verhandlungsstillstand zwischen Rat und Parlament zieht die EU-Kommission den Vorschlag nun zurück. Für die Gemeinden heißt das, die Dienstleistungsrichtlinie gilt unverändert und im Streitfall kann das Urteil Visser-Vastgoed zur Auslegung herangezogen werden. Der EuGH hat jedoch auch bestätigt, dass Beschränkungen des Einzelhandels – etwa für Einkaufszentren außerhalb der Ortskerne – zulässig sein können, wenn sie ausreichend begründet sind.

Statt eines neuen Richtlinienvorschlags wird die Kommission 2021 Leitlinien zur Auslegung der Dienstleistungsrichtlinie vorlegen, möglicherweise mit weiteren Informationen zum Umgang mit Raumordnungsplänen.

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:91ce5c0f-12b6-11eb-9a54-01aa75ed71a1.0003.02/DOC\\_2&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:91ce5c0f-12b6-11eb-9a54-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_2&format=PDF)

### **EU-Transparenzregister – Ende der (fast) unendlichen Geschichte**

*Das EU-Transparenzregister beschäftigte die Gemeinden seit über sechs Jahren. Bekanntlich sollten sich Vertreter der kommunalen Ebene für Kontakte mit Kommission und EU-Parlament wie Lobbyisten registrieren. Der nun gefundene Kompromiss sieht endlich eine Ausnahme für alle öffentlichen Gebietskörperschaften vor.*

Lobbying ist in Brüssel gang und gäbe und verfolgt unterschiedlichste Interessen. In vielen Fällen sind diese wirtschaftlicher Natur, EU-Gesetzgebung soll im Sinne bestimmter Sektoren beeinflusst werden. Digitalwirtschaft, chemisch-pharmazeutische Industrie oder Automobilhersteller und -Zulieferer betreiben gut ausgestattete Brüsselbüros mit hochbezahlten Top-Lobbyisten. Aber auch NGOs verfolgen mitunter Partikularinteressen ohne Blick auf das große Ganze. Das EU-Transparenzregister soll daher Einblick geben, welche Interessenvertreter wann und wo aktiv sind und wieviel Geld sie für Lobbying zur Verfügung haben.

Kurz vor Weihnachten gelang nach fast vier Jahren die Einigung auf ein neues Register zwischen Rat, Parlament und Kommission. Dieses bringt eine willkommene Klarstellung für Gemeinden und ihre Verbände: Sie sind nun endlich den anderen öffentlichen Gebietskörperschaften gleichgestellt, Gemeinden und ihre Verbände werden ebenso wie Bundesländer und deren Vertretungsbüros vom Anwendungsbereich des Transparenzregisters ausgenommen.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_2425](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2425)